

A 14 K-880/2004 -1

3.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
5. ÄNDERUNG 2004 – Entwurf;

**Beschluß zur öffentlichen Auflage**

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG  
in der Fassung LGBl Nr 22/2003

Graz, am 22.11.2004

Dok: 3.05 GR Ber Entw

Rogl/Ro

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

Frau/Herrn GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gemäß § 30 Abs. 1 des Stmk ROG, i.d.F. LGBl Nr 22/2003 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Stmk ROG ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 wurde am 4.7., 7.11. und 12.12.2002 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen und ist seit 17.1.2003 rechtswirksam.

Bisher wurden folgende *Ä n d e r u n g e n* des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	Anzahl der Änderungen	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.01 Hödlmayr	1	3.10.2002	19.12.2002	15.8.2003
3.02 GAK -Andritz	1	19.12.2002	3.7.2003	23.1.2004
3.03 AVL + IKEA	2	16.10.2003	15.1.2004	26.2.2004
3.04	16	16.9.2004		

Seit Eintritt der Rechtswirksamkeit des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz durch den Gemeinderat langten bis 16.11.2004 im Stadtplanungsamt 100 Planungsinteressen bzw. Änderungswünsche für eine punktuelle Änderung des Planwerkes ein.

Sämtliche eingelangten Planungsinteressen wurden auf fachlicher und politischer Ebene mehrfach diskutiert und auf jene Voraussetzungen hin überprüft, die eine vorgezogene Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtfertigen.

Nach dieser Bewertung erfüllen weitere **6** Planungsinteressen die Kriterien für eine Änderung entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs 3 Stmk ROG.

Es ist beabsichtigt, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung 3.03 in **6 Punkten** lt. Entwurf der Verordnung, der zeichnerischen Darstellung und des Erläuterungsberichtes zu ändern.

Die nunmehr vorgesehene Änderungen liegen im öffentlichen Interesse und erfüllen gemäß § 30 Abs 3 Stmk. ROG die Kriterien für ein vorgezogenes Änderungsverfahren.

Die Änderungen stehen mit der funktionellen Gliederung und dem Wortlaut des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes i.d.F. 3.03 in Einklang.

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz 2002 i.d-F. 3.03 zu ändern, wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 15. Dezember 2004 kundgemacht.

Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.1.1975, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes

gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke III (Geidorf), VI (Jakomini); X (Ries), XI (Mariatrost), XIV (Eggenberg) und XVI (Straßgang).

In der Kundmachung werden alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

**16. Dezember 2004 bis 11. Februar 2005**

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Die Absicht den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in der Fassung 3.04 in den in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen **6 Punkten** zu ändern.
2. Den Entwurf zum 3.05 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung 2004 im Amtsblatt vom 15. Dezember 2004 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 16. Dezember 2004 bis 11. Februar 2005 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am .....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
Für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: